

Rechtsanwaltskanzlei Röhrig

**Zum Bongard 1
D – 57612 Iser/ Altenkirchen**

Telefon: +49 (0)2681 – 87 976-70
Telefax: +49 (0)2681 – 87 976-71
E-Mail: Office@Kanzlei-Roehrig.de
Web: www.Kanzlei-Roehrig.de

RA-Kanzlei Röhrig • Zum Bongard 1 • 57612 Iser/ Altenkirchen

Zustellung per beA

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Vertretungsberechtigt an allen deutschen Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten

**Rechtsanwältin
Dr. jur. Brigitte Röhrig**

Tätigkeitsschwerpunkte: • Pharmarecht
• Lebensmittelrecht
• Medizinprodukterecht

Altenkirchen, den 28. April 2022

Mandat:

Mein Zeichen: BRF / se

Ihnen schreibt: Dr. Brigitte Röhrig

Email: BRF@Kanzlei-Roehrig.de

In den verbundenen Wehrbeschwerdeverfahren

hier:

,

nimmt die Unterzeichnerin Bezug auf den Hinweis des Gerichts vom heutigen Tage und verweist auf ihren Vortrag im Schriftsatz vom 14.04.2022, Ziffer 4.4.4. Aus diesem Vortrag ergibt sich, dass Empfehlungen der STIKO und des RKI von den von Pfizer selbst im Periodic Safety Update Report gemachten Aussagen nicht nur abweichen, sondern im klaren Widerspruch zu diesen stehen. Dies wurde exemplarisch an der STIKO-Empfehlung im Epidemiologischen Bulletin vom 30.9.2021 ausführlich vorgetragen.

Vor diesem Hintergrund war die Beziehung der Akten von STIKO, PEI und RKI sowie die Beziehung der Zulassungsdossiers beantragt worden. Nur die Auswertung dieser Akten gewährt einen fundierten Einblick in die von der STIKO, dem RKI und dem PEI zugrunde gelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Diese sind sodann mit den von den Zulassungsinhabern eingereichten Unterlagen einschließlich der im Rahmen des „Risk Management Plan“ eingereichten Unterlagen abzugleichen. Erst mit diesen Unterlagen ist eine weitere fundierte Befassung mit den seitens des Gerichts zitierten Unterlagen sinnvoll und möglich.

Die im diesseitigen Schriftsatz vom 14.04.2022 Ziffer 4.4.4 dargelegten Umstände **entwerten beispielhaft sämtliche Empfehlungen der STIKO**, des PEI und des RKI. Solange daher nicht der Beweis des Gegenteils seitens der betroffenen Behörden erbracht ist, ist eine weitere Auseinandersetzung mit den Empfehlungen der deutschen Behörden nicht angezeigt.

Eine weitere Stellungnahme zu den seitens des Gerichts aufgeführten Unterlagen ist daher aus den vorgenannten Erwägungen zum jetzigen Zeitpunkt und vor Beziehung und Einsichtnahme der Akten, wie im Schriftsatz vom 14.04.2022 beantragt, ohne die Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen der Behörden nicht fundiert möglich.

Dr. Brigitte Röhrig
Rechtsanwältin